

# DIE BAND – EINE «EINFACHE GESELLSCHAFT»

Poto Wegener



Ein Musiker kommt in die Probe einer neu gegründeten Band. Vor dem ersten Takt schlägt er seinen Mitmusikern vor, einen Bandvertrag abzuschliessen. Dies erscheint uncool. Richtig uncool ist es allerdings, erst bei der Auflösung der Band zu merken, dass man besser vorher gewisse Dinge geregelt hätte.

**D**er Vorschlag, die Beziehungen innerhalb einer Band vertraglich zu regeln, wird oft als Misstrauensvotum verstanden und abgelehnt. Doch gilt es zu bedenken, dass bereits mit einer rudimentären vertraglichen Regelung wichtige Fragen geregelt werden können: Wie wird die Gage aufgeteilt? Erhält das Bandmitglied, das sich um das Booking kümmert, eine Vermittlungsprovision? Was passiert, wenn ein Mitmusiker an einem möglichen Konzerttermin bereits einen Auftritt mit seiner Zweitband verabredet hat? Wem steht nach der Trennung das Recht am Bandnamen zu?

Im Normalfall und unter «vernünftigen» Leuten können die beispielhaft angeführ-

ten Probleme ohne Weiteres gelöst werden. Gerade aber die Trennung einer Gruppe ist kein Normalfall, erst recht nicht, wenn die Band noch offene (finanzielle) Verpflichtungen hat. Wer den Realitäten ins Auge sieht, wird erkennen, dass gruppeninterne Regelungen oder Verträge Sinn ergeben. Nicht zuletzt deshalb, weil sie helfen, Streitigkeiten zu vermeiden.

## **Mögliche Organisationsformen**

Auch Musikgruppen können sich mittels der üblichen gesetzlichen Rechtsformen wie einer AG, GmbH, Kollektivgesellschaft oder eines Vereins organisieren. Die Gründung einer solchen juristischen Person ist aus verschiedenen Gründen jedoch meist zu aufwändig.

Daneben stellt das Obligationenrecht (OR) den Musikschaffenden eine schlichte Organisationsform zur Verfügung: die einfache Gesellschaft. Bei dieser handelt es sich nach Art. 530 OR um eine «vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln». Der Abschluss des Gesellschaftsvertrags ist an keine Formvoraussetzungen gebunden, die Gesellschaft entsteht also auch stillschweigend. Mit anderen Worten bilden die Mitglieder einer Band rechtlich eine einfache Gesellschaft, selbst wenn sie sich dessen nicht bewusst sind (da sie keinen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben) und auch, wenn sie dies nicht wollen. (Das gilt jedoch nicht, falls die Beteiligten ausdrücklich

eine andere Organisationsstruktur – etwa in Form einer GmbH – gewählt haben.)

Die Form der einfachen Gesellschaft weist verschiedene Vorteile auf: Es ist kein Eintrag ins Handelsregister erforderlich, es besteht keine Pflicht zur kaufmännischen Buchführung, es sind keine Mitgliederversammlungen notwendig und die einfache Gesellschaft kennt – wie erwähnt – keine Formvoraussetzungen, wie etwa die Schriftlichkeit des Gesellschaftsvertrags. Nachteilig bei der einfachen Gesellschaft ist insbesondere die Haftungsfrage: Alle Gesellschafter haften solidarisch und unbeschränkt. Kann also ein Bandmitglied einer rechtlichen Verpflichtung nicht nachkommen, kann der Geschädigte aufgrund der Solidarhaftung wählen, von welchem Musiker er den Schaden einfordern will.<sup>1</sup> Aufgrund der unbeschränkten Haftung kann er (anders als bei der AG oder der GmbH) zudem das Privatvermögen der Beteiligten unbegrenzt zur Begleichung der Schulden heranziehen, falls das Vermögen der einfachen Gesellschaft – beispielsweise die Gelder auf dem gemeinsamen Gruppenkonto – nicht ausreicht.

Die erwähnte rechtliche Vermutung spricht für die schriftliche Fixierung der gruppeninternen Beziehungen. Denn regeln die Beteiligten ihr Verhältnis nicht mittels eines (konkreten) Vertrags, wird im Falle eines Streits auf die (abstrakten) gesetzlichen Bestimmungen der einfachen

Gesellschaft zurückgegriffen. Da diese Artikel des OR aber nicht auf die speziellen Bedürfnisse einer Musikgruppe ausgerichtet sind, lassen sie für Musiker wichtige Fragen ausser Acht.

### Inhalt eines Bandvertrags

Im Rahmen eines solchen gruppeninternen Vertrags» sollten unter anderem folgende Punkte geregelt werden: Zu klären sind die Rechte am Gruppen- bzw. Projekt-namen: Insbesondere ist zu bestimmen, wem der Name im Falle der Auflösung der Gruppe oder des Ausscheidens eines Mitglieds zusteht. Weiter ist zu regeln, wer welche finanziellen Beiträge einschiess und wer Eigentümer des angeschafften Materials wird bzw. für den Unterhalt des Materials aufkommt. Zu regeln sind ausserdem die bandinternen Zuständigkeiten (wer übernimmt welche Arbeitsleistungen?) und die Frage, wer in welchen Bereichen berechtigt ist, die Vertretung der Band gegenüber Dritten zu übernehmen, also bevollmächtigt wird, Verträge für die Gruppe abzuschliessen.

Ebenfalls abzusprechen ist die Frage der Gewinn- und Verlustbeteiligung. Denn das OR stellt die Vermutung auf, dass alle Gesellschafter zu gleichen Teilen Gewinn

<sup>1</sup> Beispiel: Ein Musiker kauft für die Band eine Gesangsanlage, bezahlt diese jedoch nicht. Der Verkäufer kann den Kaufpreis von einem anderen Bandmitglied einfordern.

### Wichtigste Bestandpunkte eines Bandvertrags

- Rechte am Gruppen- bzw. Projekt-namen
- Beiträge der Gruppenmitglieder (ideell, finanziell)
- Unterhalt von Material und Probelokal
- Weitere Arbeitsleistungen für die Gruppe
- Vertretungsberechtigung: Wer darf Verträge mit Dritten abschliessen
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Gruppeninterne Beschlussfassung
- Ein- und Austritte
- Weitere musikalische Aktivitäten einzelner Mitglieder

und Verlust der Gesellschaft erhalten bzw. tragen. Das Gesetz lässt aber ausdrücklich Raum für eine andere vertragliche Regelung. Weiter kann vertraglich vereinbart werden, wie bandinterne Beschlüsse zu fassen sind (einfache Mehrheit, bestimmtes Quorum). Von grosser Bedeutung sind zudem Regelungen zum Vorgehen beim Ausscheiden oder beim Ausschluss eines Gruppenmitglieds, beim Neueintritt eines Musikers oder bei der Auflösung der Band. Schliesslich empfiehlt es sich, innerhalb des Gesellschaftsvertrags die Frage bandexterner musikalischer Tätigkeiten zu regeln. So kann gar ein Konkurrenzverbot vorgesehen werden, nach dem ein Bandmitglied für gruppenexterne musikalische Aktivitäten die anderen Gruppenmitglieder um ihre Zustimmung fragen muss.

So uncool der Bandvertrag auf den ersten Blick auch scheinen mag, so nützlich erweist er sich im Alltag einer Band. Was man vertraglich festhält, muss man vorab besprechen. Diskussionen oder gar Streit wegen unklarer Zuständigkeiten fallen danach weg, und die Mitglieder können sich auf das Wichtigste ihrer gemeinsamen Interessen konzentrieren: das Musik-machen.

[www.suisa.ch/bandvertrag](http://www.suisa.ch/bandvertrag)

